

# BAUMSCHUTZ IN GLINDE

## MERKBLATT

### FÜR BÜRGER/INNEN UND EIGENTÜMER/INNEN

#### **Aufhebung der Baumschutzsatzung**

Mit Beschluss vom 29.09.2011 hat die Stadtvertretung der Stadt Glinde die seit 1985 bestehende „Satzung der Stadt Glinde zum Schutze des Baumbestandes“ in der Fassung vom 06.04.2001 aufgehoben.

#### **Was ändert sich dadurch?**

Mit der Aufhebung der Baumschutzsatzung entfällt für einen Großteil des Gliner Baumbestandes die Schutzwirkung und damit zunächst auch die Notwendigkeit, bei der Stadt eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen, wenn Sie auf Ihrem Grundstück Bäume entfernen möchten. Diese Erleichterung enthebt Sie jedoch nicht von einer sorgfältigen Prüfung, ob der Baum auf anderer rechtlicher Grundlage geschützt ist und deshalb eine Fällung nur aus besonderen Gründen und nach Einholung einer Genehmigung beim Kreis Stormarn erlaubt ist.

Bei diesen, weiter unten beschriebenen Genehmigungsverfahren handelt es sich nicht um neue Verfahren, die an die Stelle der Ausnahmegenehmigung nach der Baumschutzsatzung treten. Diese galten viel mehr schon vorher parallel zu der Satzung und mussten beachtet werden. Ihre Darstellung in diesem Merkblatt dient der Klarstellung der Rechtslage.

Mit der Aufhebung entfällt auch die Beratungsfunktion der Stadt, die sie früher im Zuge der Ausübung der Satzung wahrgenommen hat. Sollten Sie Fragen zu Baumpflegemaßnahmen haben, wenden

Sie sich bitte an eine entsprechende Fachfirma.

#### **Welche Bäume unterliegen auch nach der Aufhebung der Baumschutzsatzung noch einem Schutz und welche dürfen gefällt werden?**

Mit Aufhebung der Baumschutzsatzung dürfen jene Bäume ohne Genehmigung gefällt werden, die nicht unter die nachfolgend genannten Schutzbestimmungen fallen.

In Bebauungsplänen festgesetzte Bäume  
Bis auf wenige Ausnahmen liegen die bebauten Flächen der Stadt Glinde in Geltungsbereichen von Bebauungsplänen. Diese regeln nicht nur die Nutzung und Größe von Gebäuden, sondern enthalten auch Festsetzungen zur Pflanzung, zum Erhalt und zum Ausgleich von (gefällten) Bäumen. Bebauungspläne sind örtliche Satzungen, deren Festsetzungen wie Bundes- oder Landesgesetze einzuhalten sind.

Landschafts- und ortsbildprägende Bäume  
Gemäß § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit der aktuellen Rechtsprechung stellt die Fällung von landschafts- und ortsbildprägenden Bäumen sowie von Bäumen mit besonderer Funktion für den Naturhaushalt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und ist daher grundsätzlich verboten. Eine genaue Definition, was ein landschafts- und ortsbildprägender Baum ist, gibt es vom Gesetzgeber nicht. Jedoch liegt die Annahme nahe, dass es sich um einen

solchen handelt, wenn der Baum in 1 Meter Höhe einen Stammumfang von mindestens 2 Metern aufweist. Aber auch kleinere Bäume können ggf. auf Grund ihres Standortes und ihrer Wirkung auf die Umgebung unter diese Schutzbestimmung fallen.

### **Wo erfahre ich, ob ein Baum unter die oben genannten Schutzbestimmungen fällt?**

#### Bei der Stadt Glinde

In der Bauverwaltung können Sie die Bebauungspläne der Stadt Glinde einsehen und feststellen, ob der entsprechende Baum dort zum Erhalt festgesetzt ist. Bitte wenden Sie sich an:

Herrn Heiko Koller  
Bauverwaltung  
Zimmer 232  
Markt 1, 21509 Glinde  
Tel.: 040/71002-310  
[heiko.koller@glinde.de](mailto:heiko.koller@glinde.de)

Frau Verena Wilmes  
Stadtplanung  
Zimmer 215  
Markt 1, 21509 Glinde  
Tel.: 040/71002-320  
[verena.wilmes@glinde.de](mailto:verena.wilmes@glinde.de)

#### Beim Kreis Stormarn

Ob es sich um einen landschafts- und ortsbildprägenden Einzelbaum oder eine Baumgruppe handelt, wird von der unteren Naturschutzbehörde in der Regel bei einem Ortstermin festgestellt. Da das Fällen solcher Einzelbäume/Baumgruppen ohne Genehmigung eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 € geahndet werden kann, wird dringend empfohlen, rechtzeitig die untere Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn einzuschalten. Bitte wenden Sie sich an:

Frau Anke Schäfer  
Untere Naturschutzbehörde  
Gebäude B, Raum 469  
Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe  
Tel.: 04531/160-1467  
[a.schaefer@kreis-stormarn.de](mailto:a.schaefer@kreis-stormarn.de)

Frau Christina Hennig  
Untere Naturschutzbehörde  
Gebäude B, Raum 464  
Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe  
Tel.: 04531/160-1431  
[c.hennig@kreis-stormarn.de](mailto:c.hennig@kreis-stormarn.de)

### **Was ist zu tun, wenn Sie Bäume, die unter die oben genannten Schutzbestimmungen fallen, beseitigen wollen?**

In beiden Fällen ist die Genehmigung des Kreises Stormarn einzuholen.

#### In Bebauungsplänen festgesetzte Bäume

Handelt es sich um einen in einem Bebauungsplan festgesetzten Baum, ist ein Antrag auf Befreiung von der Festsetzung des jeweiligen Bebauungsplanes zu stellen. Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung bei den Mitarbeitern der Bauverwaltung im Rathaus der Stadt Glinde abzugeben und muss folgende Unterlagen umfassen:

- Auszug aus dem Katasterplan
- Formloses Antragsschreiben oder Bauantragsformular
- Lageplan und Beschreibung des zur Fällung beantragten Baumes
- Begründung, warum der Baum gefällt werden soll
- Ggf. Baumgutachten zur Stand- und Bruchsicherheit

Die Stadt Glinde reicht den Antrag mit der Stellungnahme der Gemeinde gem. § 36 in Verbindung mit § 31 Baugesetzbuch (BauGB) an die untere Bauaufsicht des Kreises Stormarn weiter. Von dort erhalten Sie einen positiven oder ablehnenden Bescheid.

Bitte beachten Sie, dass nach den Regelungen des Baugesetzbuches Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes nur dann möglich sind, wenn es sich um einen besonderen Einzelfall handelt, der nicht auf andere Grundstücke übertragbar ist. Eine Befreiung kann grundstücksbezogen und aus städtebaulichen Gründen erteilt werden. Ausschließlich Zweckmäßigkeitserwägungen sowie persönliche und wirtschaftliche Gründe stellen keine Befreiungstatbestände dar.

Der Befreiungsbescheid ist kostenpflichtig, die Gebühren werden vom Kreis Stormarn erhoben.

#### Landschafts- und ortsbildprägende Bäume

Wurde von der unteren Naturschutzbehörde aufgrund Ihrer Anfrage festgestellt, dass es sich um einen landschafts- und ortsbildprägenden Baum handelt, dessen Beseitigung einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, kann die untere Naturschutzbehörde in begründeten Fällen eine Fällgenehmigung erteilen. Für die Fällung ist ein Ausgleich (z. B. in Form einer Neuanpflanzung) zu leisten. Hierzu ist ein entsprechender Antrag direkt bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises (Anschrift s. o.) zu stellen, der folgende Unterlagen umfassen muss:

- Schriftlicher Antrag mit Begründung
- Lageplan mit Standort des Baumes/der Bäume
- Lageplan mit Standort der geplanten Neuanpflanzung

Für die Begutachtung des Baumes und die Bearbeitung des Fällantrages fallen Gebühren in Abhängigkeit des Aufwandes an.

#### **Welche Fristen und anderen Gesetze sind zu beachten?**

Die Baumschutzsatzung der Stadt Glinde tritt am 18.10.2011 außer Kraft. Ab diesem Tage sind keine Genehmigungen mehr nach der Baumschutzsatzung bei der Stadt Glinde einzuholen.

Das Fällen von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen ist gemäß § 27 a Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) in der Zeit vom 01. März bis 30. September verboten. Diese Verbotsfrist gilt laut Gesetz für **Bäume**, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen und gärtnerisch genutzten Flächen stehen. Nach neuester Rechtsauslegung sind Hausgärten, Kleingärten und Streuobstwiesen den gärtnerisch genutzten Flächen zuzuordnen. Damit dürfen **Bäume** in Hausgärten ganzjährig gefällt werden, auch wenn für die Beseitigung die Einholung einer Genehmigung erforderlich ist (s.o.).

Bitte beachten Sie, dass diese Regelung nicht für **Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze** gilt. Hier sind die oben genannten Fristen einzuhalten.

Eine Einschränkung erhalten die Regelungen des § 27 a Landesnaturschutzgesetz durch die in § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 Bundesnaturschutzgesetz getroffenen Zugriffsverbote, nach denen alle Handlungen verboten sind, die den Lebensraum von (streng/besonders geschützten) Tieren oder diese Tiere selbst in ihrer Entwicklung und ihrem Fortbestand einschränken oder zerstören. In der Praxis heißt das, dass Bäume/Gehölze nur gefällt werden dürfen, wenn vorher sichergestellt wurde, dass sich keine Brutstätten in den Baumkronen und Stammhöhlen befinden. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, die Verbotsfristen des § 27 a Landesnaturschutzgesetz auch bei Bäumen in Hausgärten einzuhalten.

#### **Weiterführende Links**

##### Kreis Stormarn - Baumschutz:

<http://www.kreis-stormarn.de/service/lvw/leistungen/index.html?lid=144>

##### Antragsformular des Kreises Stormarn auf Baumfällung:

<http://www.kreis-stormarn.de/lvw/forms/5/55/BaumfaellungAntrag.pdf>

##### Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)

<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de>

##### Bundesnaturschutzgesetz

[http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bnatschg\\_2009/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bnatschg_2009/gesamt.pdf)

Glinde im Juni 2016